

Allgemeinverfügung

vom 22. Februar 2022

betreffend

Aufhebung

der Allgemeinverfügungen vom 9. September 2021 und 30. September 2021

(Covid-Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher der Spitäler Schaffhausen, der Privatklinik Belair und der Alters- und Pflegeheime bzw. der anderen sozialmedizinischen Institutionen sowie Pflicht zur Teilnahme an repetitiven Tests für nicht immune Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Institutionen)

I.

Anlässlich der Sitzung vom 16. Februar 2022 gab der Bundesrat bekannt, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ab 17. Februar 2022 grösstenteils aufgehoben werden. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt noch bis Ende März 2022 die Isolation sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen.

Dank der hohen Immunität in der Bevölkerung ist eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz der weiterhin hohen Viruszirkulation unwahrscheinlich. Damit sind für den Bundesrat die Voraussetzungen für eine rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gegeben. Sollte sich die epidemiologische Lage wie erwartet entwickeln, tritt die Verordnung auf den 1. April 2022 ausser Kraft. Dadurch erfolgt eine Rückkehr in die normale Lage.

Mit den beiden kantonsärztlichen Allgemeinverfügungen vom 9. September 2021 und 30. September 2021 wurde einerseits die Covid-Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher der Spitäler Schaffhausen, der Privatklinik Belair und der Alters- und Pflegeheime bzw. der anderen sozialmedizinischen Institutionen und andererseits die repetitive Testpflicht für nicht immune Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Institutionen angeordnet.

Angesichts der bundesrätlichen Aufhebung der Zertifikatspflicht und der entspannten Lage betreffend die Spital- und IPS-Kapazität in den Spitälern des Kantons Schaffhausen sind die besagten Allgemeinverfügungen per 22. Februar 2022 aufzuheben.

II.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG). Gestützt auf Art. 40 Abs. 3 EpG dürfen Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g, h und i der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für die Aufhebung der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst gestützt auf Art. 40 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g, h und i der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200),

v e r f ü g t:

1. Die Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 wird per 22. Februar 2021 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 30. September 2021 wird per 22. Februar 2021 aufgehoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- Spitäler Schaffhausen (arend.wilpshaar@spitaeler-sh.ch)
- Privatklinik Belair (cmueller-rohr@swissmedical.net)
- Alters- und Pflegeheime (daniel.gysin@pflegeheim-ruhesitz.ch)
- Spitex-Organisationen (andrea.monterosso@stsh.ch)
- Werner Schöni zur Weiterleitung an sämtliche privaten Spitex-Organisationen des Kantons Schaffhausen (info@pflegeteam2000.ch)
- Kantonsärztlicher Dienst (martin.vaso@sh.ch), (elke.lenzagnes@sh.ch)
- Kantonsapothekerin (nadja.mueller@tg.ch)
- Leiterin KAZ und KIZ (barbara.buergi@bluewin.ch)
- Leiter Contact-Tracing (yannick.walter@sh.ch)
- Stab Covid-Team, SC, Leiter KFO (matthias.baenziger@sh.ch)
- Stab Covid-Team, Projektleiter, SC Stv (nicola.kohler@sh.ch)
- Leiter Gesundheitsamt (reto.mittler@sh.ch)
- Sekretariat Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
- Sekretariat Gesundheitsamt (sekretariat.ga@sh.ch)